

78. Über Weiderecht als deutschrechtliche f. g. irreguläre Servitut. Erwerb desselben durch unvordenkliche Verjährung, Übertragung ohne das herrschende Grundstück nach Einführung des Landrechtes.

II. Civilsenat. Urth. v. 21. November 1882 i. S. B. u. Gen. (Rl.) w. Gemeinde L. (Bekl.) Rep. II. 364/82.

I. Landgericht Mosbach.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mit der Negatorienklage begehrt die Kläger die Freiheit ihrer Wiesen von einem seitens der beklagten Gemeinde auf derselben ausgeübten Schafweiderecht. Die Gemeinde behauptete, das Recht durch folgende Vorgänge erworben zu haben:

Nach einer Urkunde vom Jahre 1561 habe das Weiderecht auf der streitigen und noch anderen Gemarkungen der Standesherrschaft Leiningen, der damaligen Landesherrschaft, zugestanden und sei jedenfalls durch unvordenkliche Erziehung vor Einführung des Landrechtes erworben worden. Das Berufungsgericht stellte in letzterer Hinsicht thatsächlich fest, daß die Standesherrschaft das Schäfereigut mit Weiderecht im Jahre 1711 einem ihrer Beamten zu Erbbestand übertragen habe, daß

es in der Folge auf dessen Relikten übergegangen sei, welche dann (1796) das Gut nebst Weiderecht an zehn Bürger von L. mit Genehmigung des Obereigentümers zu Erbbestand übertragen hätten. Im Jahre 1851 sind die Erbbestandsgüter der zehn Bürger allodifiziert worden, und letztere haben durch Vergleich vom 26. Januar 1852 das Weiderecht von den Gütern losgelöst und der Beklagten übertragen.

Durch diese Vorgänge erachtete das Berufungsgericht den Beweis der unvordenklichen Erfindung für erbracht, erklärte den Umstand, daß das Weiderecht ohne das Erbbestandgut übertragen worden sei, für rechtlich unerheblich, weil nach deutschem Privatrechte eine solche Servitut auch ohne herrschendes Grundstück bestehen könne und bestätigte hiernach das die Klage abweisende Urteil. Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben und nach dem Klagebegehren erkannt aus folgenden

Gründen:

„Die Beklagte stützt das von ihr angesprochene Weiderecht unmittelbar auf den Vergleich vom 26. Januar 1852, durch welchen diejenigen Bürger von L., welche bisher Erbbeständer des s. g. Schäfereigutes waren und als solche das Schafweiderecht hatten, letzteres der Beklagten gegen eine Abfindungssumme abgetreten haben.

Das Berufungsgericht geht nun davon aus, daß das streitige Recht durch unvordenkliche Erfindung vor Einführung des Landrechtes erworben werden konnte und erworben worden sei, und faßt dasselbe, um dessen Übertragbarkeit, losgelöst von einem herrschenden Grundstück zu konstruieren, als eine deutschrechtliche Servitut auf, welche nicht an ein herrschendes Grundstück gebunden sein mußte. Hiernach und da das Berufungsgericht nicht den Satz aufstellte, auch nicht aufstellen konnte, daß nach deutschem Rechte alle Weiderechte ohne herrschendes Grundstück bestanden haben, es also keine Weideservituten als eigentliche (reguläre) Grunddienstbarkeiten gegeben habe, mußte als Ergebnis des Zeugen- und Urkundenbeweises festgestellt werden, daß die Standesherrschaft Leiningen und ihre Rechtsnachfolger, die Erbbeständer, das in Frage stehende Weiderecht als persönliches und nicht als ein einer Liegenschaft zugehörendes Recht besaßen haben. — Es ist nun aber gerade das letztere und nicht das erstere festgestellt worden; denn das Berufungsgericht referiert den Inhalt der Urkunden seit 1561 dahin, daß jeweils das Schäfereigut mit Schäferei, das Erbbestand-

gut mit den dazu gehörigen Rechten, darunter das Schafweiderecht, übergegangen sei. Aus dieser Feststellung durfte nicht die rechtliche Folgerung gezogen werden, daß, weil nach deutschem Rechte ein Weiderecht auch ohne herrschendes Grundstück denkbar ist, es auch ohne solches übertragen werden könne, obgleich es nur als ein Zubehör zu einem herrschenden Grundstücke erfaßt worden. Es mußte vielmehr gefolgert werden, daß, weil nur die Ersetzung einer Grunddienstbarkeit, d. i. des Weiderechtes, als zu dem Schäferei- oder Erbbestandgute gehörend bewiesen ist, dasselbe nach L.R.G. 637. 686 auch nur mit dem hiernach herrschenden Grundstücke übertragen werden konnte. — Das Urteil war also schon aus diesem Grunde aufzuheben.

Es konnte aber auch sofort in der Sache erkannt werden, ohne daß es darauf ankam, ob etwa noch eine andere Würdigung des Weisergebnisses möglich sei.

Wollte man nämlich auch annehmen, daß das streitige Weiderecht durch unvordenkliche Ersetzung vor Einführung des Landrechtes nicht für das Erbbestandsgut als herrschendes Grundstück, sondern für die Person der Standesherrschaft erworben worden sei, so wären folgende Erwägungen entscheidend.

Das deutsche Privatrecht stellt keineswegs als Regel auf, daß Rechte, welche sonst nur den Inhalt von Grunddienstbarkeiten bilden, ohne ein herrschendes Grundstück einer Person als Dienstbarkeit bestellt werden können, insbesondere kennt auch das Kurpfälzische Landrecht im Titel XXI unter V nur Dienstbarkeiten an, „die dem Gute anhangen und ohne das Gut nit sein können“, „es werde dem dargethan, daß eine solche Dienstbarkeit anders geschaffen und etwa eine Person ihr Lebtag oder eine Zeitlang vergünstigt werden“. Nur soviel ist in der Wissenschaft und Rechtsprechung insbesondere betreffs des Weiderechtes anerkannt, daß es infolge früherer genossenschaftlicher Verhältnisse einer Gemeinde oder sonstiger Korporation¹ oder infolge früherer Guts- oder Grundherrschaft dem Grundherrn und seinen Rechtsnachfolgern als persönliche Berechtigung zustehen könne und in Rücksicht auf die Dauer nicht der gleichen Beschränkung, wie der Nießbrauch unterliegen solle.

Bei der Unterstellung nun, daß ein derartiges Recht zur Zeit der

¹ Vgl. Emich. d. R.G.'s in Civilj. Bd. 7 Nr. 53 S. 164.

Einführung des badischen Landrechtes bestanden habe, ergibt sich nach L.N.S. 6b (vgl. franz. Gesetz vom 30. ventöse XII Art. 7), L.N.S. 710a und b die bereits in einem ähnlichen Falle von dem ehemaligen bad. Oberhofgerichte (Annalen Bd. 5 S. 71) verneinend beantwortete Frage, ob unter der Herrschaft des Landrechtes derartige Rechte, für welche das Landrecht keine gesetzliche Grundlage darbietet, noch Anspruch auf civilrechtlichen Schutz haben.

Will man sich aber auch der verneinenden Ansicht nicht anschließen, insbesondere in Rücksicht darauf, daß nach Einführung des Landrechtes nicht nur solche Weidrechte, sondern auch andere im bürgerlichen Gesetzbuche nicht erwähnte Institute fortdauernd anerkannt und geschützt worden sind, wie namentlich betreffs des Weidrechtes aus dem Ablösungsgesetze vom 31. Juli 1848 hervorgeht, so muß doch anerkannt werden, nicht nur, daß eine neue Bestellung oder Errichtung solcher Rechte unzulässig sei (vgl. Art. 40 des besagten Ablösungsgesetzes), sondern auch, daß unter der Herrschaft des Landrechtes keine Übertragungen stattfinden können, welche nicht nur dem Geiste des Gesetzes geradezu widersprechen, sondern auch Inhalt, Umfang und Dauer des einmal bestehenden Rechtes ändern (L.N.S. 2b, 686). Ein Übergang des Weidrechtes von dem ursprünglich berechtigten, nämlich der Standesherrschaft Leiningen, dieselbe als persönlich Berechtigte, als Eigentümerin des Weidrechtes, wie sich §. 9 des Ablösungsgesetzes ausdrückt, gedacht, auf eine andere Person, insbesondere auf eine Gemeinde, erscheint aber als eine solche unstatthafte Veränderung, wodurch die Dauer und der Umfang der Berechtigung ganz anders werden kann, als bei jener. Wäre daher das Weidrecht nicht eine dem Erbbestandsgute zustehende Grunddienstbarkeit, sondern ein persönliches Recht der Standesherrschaft Leiningen gewesen, so hätte dasselbe — abgesehen von der Frage, ob die zehn Erbbeständer durch die Modifikation auch Eigentümer des Weidrechtes geworden seien oder werden konnten (vgl. L.N.S. 1831 b a und 526) — doch jedenfalls nicht auf die Gemeinde L. übertragen werden können. Eine solche Übertragung wäre vielmehr einer nach L.N.S. 686 fernerhin unstatthafte Bestellung des Weidrechtes zu Gunsten einer Person gleichzuachten, und eine Körperschaft, welcher zufolge L.N.S. 619 in Zukunft die Nutznießung nur auf 30 Jahre eingeräumt werden kann, würde dadurch ein Weidrecht für ewige Zeiten erlangen.

Da hiernach der Vergleich vom Jahre 1852 der beklagten Gemeinde das streitige Weiderecht keinesfalls rechtswirksam übertragen konnte, mag man dasselbe als eine eigentliche Grunddienstbarkeit oder als eine persönliche Berechtigung der Standesherrschaft auffassen, so war sofort nach den Anträgen der Appellanten zu erkennen.“